

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Rous Demiri und D. Triantafyllou)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses 2014/950/EU der Kommission vom 19. Dezember 2014 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. L 369, S. 71), soweit mit ihm bestimmte von der Republik Slowenien getätigte Ausgaben ausgeschlossen werden.

Tenor

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Die Anträge der Italienischen Republik, der Französischen Republik und Ungarns auf Zulassung zur Streithilfe sind erledigt.*
3. *Die Republik Slowenien trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.*
4. *Die Republik Slowenien, die Kommission, die Italienische Republik, die Französische Republik und Ungarn tragen ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe.*

⁽¹⁾ ABl. C 146 vom 4.5.2015.

Beschluss des Gerichts vom 20. November 2015 — Zitro IP/HABM (WORLD OF BINGO)

(Rechtssache T-202/15) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke WORLD OF BINGO — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)

(2016/C 038/79)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Zitro IP Sàrl (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Canela Giménez)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: V. Melgar und J. Crespo Carrillo)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 23. Februar 2015 (Sache R 1899/2014-4) über die Anmeldung des Bildzeichens WORLD OF BINGO als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Zitro IP Sàrl trägt die Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 198 vom 15.6.2015.